

Lieber KLJBler*innen,

mit dieser Mustersatzung möchten wir euch bei der Überarbeitung eurer Satzung unterstützen. Soweit es nicht anders markiert ist, müssen die aufgeführten Punkte Bestandteil eurer Satzung sein. Alle Bestandteile, die optional mit aufgenommen werden können, sind in Gelb markiert. An einigen Stellen findet ihr Kommentare, welche nicht Teil der Satzung sind, sondern dazu dienen euch bei der Überarbeitung zu unterstützen.

Bitte beachtet, dass eure Satzung der Diözesan- und Bundessatzung nicht widersprechen darf. Sollte dies der Fall sein, kann der Diözesanvorstand die Satzung nicht genehmigen.

Da immer wieder Fragen aufkommen, wie das genaue Verfahren bei Satzungsänderungen ist, möchten wir euch vorher noch kurz einen Überblick geben, wie ihr am besten vorgehen solltet, wenn ihr die Satzung eurer Ortsgruppe ändern wollt.

1. Information an die Diözesanebene

Wenn ihr euch entschieden habt, eure Satzung zu überarbeiten, meldet euch frühzeitig per E-Mail beim Wahlausschuss (wahlausschuss@kljb-koeln.de). Wir unterstützen euch gerne bei der Überarbeitung. Auch, wenn ihr erstmal keine Hilfe benötigt, ist es für uns gut zu wissen, dass ihr eure Satzung überarbeitet. Teilt uns bitte auch direkt mit, wann ihr die Satzung beschließen wollt.

2. Einreichen des Satzungsentwurfs an die Diözesanebene

Bitte legt euren Satzungsentwurf dem Wahlausschuss mindestens einen Monat, bevor ihr ihn an eure Mitglieder verschicken wollt, vor. Am einfachsten ist es, wenn in dem Entwurf die Änderungen markiert sind. Vom Wahlausschuss erhaltet ihr dann so schnell wie möglich eine Rückmeldung.

3. Versand des Satzungsänderungsantrags an die Delegierten

Nachdem der Entwurf geprüft wurde könnt ihr diesen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschicken.

4. Diskussion und Beschluss auf der Mitgliederversammlung

Auf eurer Mitgliederversammlung diskutiert ihr dann die geplanten Satzungsänderungen mit euren Mitgliedern und beschließt sie mit der durch die Satzung vorgegebenen Mehrheit.

5. Genehmigung durch den Diözesanvorstand

Um euch die Satzung genehmigen zu lassen, schickt ihr den vollständigen Text des beschlossenen Satzungsänderungsantrags sowie den neuen Satzungstext und das Protokoll der Mitgliederversammlung an den Diözesanvorstand (vorstand@kljb-koeln.de). Der Diözesanvorstand prüft die Satzung und gibt euch schnellstmöglich eine Rückmeldung. Im Optimalfall wurden im Vorhinein die Unklarheiten bereits aus dem Weg geräumt, sodass die Genehmigung zügig erfolgen kann.

Mit diesem Vorgehen wollen wir verhindern, dass ihr unnötig viel Arbeit mit einer Satzungsänderung habt. Ohne die Rücksprache im Vorhinein besteht die Gefahr, dass ihr eine Satzung beschließt, die so nicht genehmigt werden kann. Um dann die überarbeitete Satzung zu beschließen, müsste eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zögert nicht, euch bei Fragen an den Wahlausschuss zu wenden!

Satzung
der
Katholischen Landjugendbewegung
OG-Name

Logo der OG

Übersicht

Seitenzahl

Satzung

TEIL A Allgemeines	I
<i>Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau der Ortsgruppe</i>	1
Artikel 1 Name der Ortsgruppe	1
Artikel 2 Sitz	1
Artikel 3 Geschäftsjahr	1
Artikel 4 Mitgliedschaften in anderen Organisationen	1
<i>Abschnitt II: Die Leitsätze der KLJB xxx</i>	1
Artikel 5 Junge Menschen in der KLJB	1
Artikel 6 Die KLJB als Gemeinschaft	1
Artikel 7 Die KLJB in der Kirche	1
Artikel 8 Die KLJB im ländlichen Raum	1
<i>Abschnitt III: Grundsätze</i>	2
<i>Abschnitt IV: Symbole</i>	2
Artikel 9 Zeichen und Patron der KLJB	2
<i>Abschnitt V: Mitgliedschaft in der KLJB xxx</i>	2
Artikel 10 Zielgruppe	2
Artikel 11 Mitgliedschaft	2
Artikel 12 Aufnahmeverfahren	2
Artikel 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Artikel 14 Mitgliedschaftsrechte	2
Artikel 15 Mitgliedschaftspflichten	3
Artikel 16 Kinderstufe	3
TEIL B Die KLJB xxx als Ortsgruppe	4
Artikel 17: Organe der KLJB xxx	4
<i>Abschnitt VI: Mitgliederversammlung</i>	4
Artikel 18 Allgemeine Funktionsbeschreibung	4
Artikel 19 Vorbehaltene Aufgaben	4
Artikel 20 Übertragbare Aufgaben	4
Artikel 21 Zusammensetzung	4
Artikel 22 Sitzungstermine/Einberufung/Protokoll	5
Artikel 23 Beschlussfähigkeit	5
<i>Abschnitt VII: Der Vorstand</i>	5
Artikel 24 Allgemeine Funktionsbeschreibung	5
Artikel 25 Verantwortlichkeit des Vorstandes	5
Artikel 26 Aufgaben	5
Artikel 27 Auffangkompetenz	5
Artikel 28 Zusammensetzung	5
Artikel 29 Wahlverfahren	6
Artikel 30 Wählbarkeitsvoraussetzungen	6
Artikel 31 Amtszeit	6
Artikel 32 Rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht	6
Artikel 33 Beschlussfassung	6
Artikel 34 Misstrauensvotum	6
Artikel 35 Vertrauensfrage	6
<i>Abschnitt VIII: Weitere Organe</i>	6
TEIL C Schlussbestimmungen	8
<i>Abschnitt IX: Schlussbestimmungen</i>	8

Artikel 36	Gemeinnützigkeitsklauseln	8
Artikel 37	Auflösung der KLJB xxx	8
Artikel 38	Änderung der Satzung	8
Artikel 39	Satzungsgenehmigung	8
Artikel 40	Inkrafttreten/Außerkräftreten/Beurkundung	8

TEIL A Allgemeines

Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau der Ortsgruppe

Artikel 1 Name der Ortsgruppe

Die Ortsgruppe führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung xxx" (Kurzfassung: KLJB xx).

Artikel 2 Sitz

Die KLJB xxx hat ihren Sitz in xxx.

Artikel 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der KLJB xxx ist das Kalenderjahr.

Artikel 4 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

(1) Die KLJB xxx ist Mitglied der „Katholischen Landjugendbewegung im Erzbistum Köln“.

(2) Die KLJB xxx ist Mitglied im BDKJ Regionalverband.

(3) Die KLJB xxx kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

(4) Die entsprechenden Satzungen werden als verbindlich anerkannt. Die KLJB-Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände sind Bestandteil dieser Satzung.

Kommentiert [J1]: Hier muss der für euch verantwortliche BDKJ Regionalverband eingefügt werden. Wenn es bei euch keinen Regionalverband gibt, entfällt dieser Punkt für eure Satzung.

Abschnitt II: Die Leitsätze der KLJB xxx

Artikel 5 Junge Menschen in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Artikel 6 Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

Artikel 7 Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

Artikel 8 Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Besonderes Anliegen dabei sind die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.

Kommentiert [J2]: Diese Leitsätze stehen sowohl in der Bundessatzung, also auch in der Satzung des Diözesanverbands. Dadurch gelten sie auch für euch als Ortsgruppe und sollten in eurer Satzung auftauchen.

Abschnitt III: Grundsätze

Kommentiert [J3]: Dieser Abschnitt ist optional. Wenn ihr Grundsätze für eure Ortsgruppe festlegen wollt, beachtet bitte, dass ihr den in der Diözesansatzung formulierten Grundsätzen (Artikel 15 & 16) nicht widersprecht.

Abschnitt IV: Symbole

Artikel 9 Zeichen und Patron der KLJB

- (1) Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.
- (2) Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe.

Kommentiert [J4]: An dieser Stelle könnt ihr eure eigenen Logos hinzufügen. Diese müssen allerdings Kreuz und Pflug enthalten.

Abschnitt V: Mitgliedschaft in der KLJB xxx

Artikel 10 Zielgruppe

Die KLJB xxx wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus xxx und Umgebung, jungen Menschen, die in der Landwirtschaft tätig sind, sowie an alle Kinder, die am Leben der KLJB xxx teilnehmen.

Artikel 11 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der KLJB xxx können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben teilnehmen und die Satzung der KLJB xxx als verbindlich anerkennen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren können Mitglied in der Kinderstufe werden.
- (3) Eine Mandatsübernahme in den Organen der KLJB xxx setzt eine Mitgliedschaft voraus.
- (4) Die KLJB xxx ist ein Jugendverband mit einer Kinderstufe.

Kommentiert [J5]: Wenn es in eurer Ortsgruppe eine Kinderstufe gibt, müsst ihr diesen Satz mit aufnehmen.

Kommentiert [J6]: Wenn es in eurer Ortsgruppe eine Kinderstufe gibt, müsst ihr diesen Satz mit aufnehmen.

Artikel 12 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.

Kommentiert [J7]: An dieser Stelle müsst ihr euch für eine der beiden Versionen entscheiden.

Wenn ihr euch für den Vorstand entscheidet, haben nicht aufgenommene Mitglieder dennoch auf der Mitgliederversammlung ein Widerspruchsrecht. Dies liegt daran, dass die Mitgliederversammlung hierarchisch über dem Vorstand steht.

Artikel 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das laufende Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen. Der Beschluss auf Streichung kann nicht angefochten werden.
- (3) Der Ausschluss aus der KLJB xxx kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,
 - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- oder Amtspflichten
- (4) Die Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden oder der Auflösung der KLJB xxx kein Recht am Vermögen der KLJB xxx, auch dann nicht, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben.

Artikel 14 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der KLJB xxx durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der KLJB xxx teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für alle Mitglieder offen sind.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die KLJB xxx oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder, Sonderrechte innerhalb der KLJB xxx sind unzulässig.

Artikel 15 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB xxx zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Zielsetzung der KLJB xxx abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, dieser entspricht mindestens dem Betrag, der an die KLJB im Erzbistum Köln abzuführen ist. Über den Beitrag, der pro Mitglied an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung der KLJB im Erzbistum Köln.

Artikel 16 Kinderstufe

- (1) Ziele sind in erster Linie, Kindern die Rahmenbedingungen zur Ausbildung einer eigenständigen Persönlichkeit zu bieten, die Vielfalt des Verbandes zu verdeutlichen, Demokratie und christliches Miteinander erlebbar und Gemeinschaft auf einem christlichen Wertehintergrund erfahrbar zu machen.
- (2) Die KLJB xxx muss mindestens einmal jährlich ein Meinungsbild der unter 14jährigen einholen. Der Vorstand der KLJB xxx vertritt diese auch nach außen, insbesondere auf der Diözesanversammlung.

Kommentiert [J8]: Dieser Zusatz ist optional. Wir würden ihn euch aber empfehlen. Dadurch ist nämlich garantiert, dass die Kosten für die Mitgliedermeldung an den Diözesanverband gedeckt sind.

Kommentiert [J9]: Die Artikel ist nur dann notwendig, wenn es bei euch eine Kinderstufe gibt. Wenn es eine Kinderstufe gibt, muss nach der Diözesansatzung insbesondere Punkt (2) in eurer Satzung stehen.

TEIL B Die KLJB xxx als Ortsgruppe

Artikel 17: Organe der KLJB xxx

Organe der KLJB xxx sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) weiteres beschlussfassendes Gremium?
- c) Vorstand
- d) Kassenprüfer*innen
- e) ...

Kommentiert [J10]: Gibt es bei euch in der Ortsgruppe ein weiteres beschlussfassendes Gremium, so muss dieses hier aufgeführt werden. Nach der Bundessatzung muss es den Namen Ausschuss beinhalten. Beachtet: Leiterrunden sind kein in diesem Sinne beschlussfassendes Gremium.

Kommentiert [J11]: Was habt ihr für weitere Gremien etc.?

Abschnitt VI: Mitgliederversammlung

Artikel 18 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB xxx. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der verbandlichen Ziele und die Erfüllung der verbandlichen Aufgaben.

Artikel 19 Vorbehaltene Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Erlass und Änderung der Satzung der KLJB xxx
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
4. Berichte von anderen Organen
5. Berichte der Arbeitskreise und der Projektgruppen
6. Entlastung des KLJB xxx Vorstands
7. Wahl der Mitglieder des Vorstands
8. Wahl der Kassenprüfer*innen
9. Weitere Wahlen
10. Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzung und deren Verwirklichung
11. Einberufung eines Wahlausschusses
12. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
13. Ausschluss von Mitgliedern
14. Auflösung der Ortsgruppe

Kommentiert [J12]: Wenn es weitere gewählte Organe gibt, müssen diese auch auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Kommentiert [J13]: Der Wahlausschuss kümmert sich um die Durchführung der Wahlen auf der Mitgliederversammlung und muss aus mindestens 2 Personen bestehen, die nicht auf der Wahlliste stehen.

Artikel 20 Übertragbare Aufgaben

- 1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:
 1. Jahresprogramm (pädagogische Maßnahmen und Veranstaltungen)
 2. Bildung von Arbeitskreisen und zeitlich begrenzten Projekten
 3. Aufnahme von Mitgliedern
 4. Wahl von Vertreter*innen für verschiedene Gremien
 5. Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen

Kommentiert [J14]: Nur aufnehmen, wenn unter Artikel 12 der Vorstand benannt wurde.

Artikel 21 Zusammensetzung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
 1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe

(2) Der Mitgliederversammlung gehören als beratende Mitglieder an:

1. Die/Der Seelsorgebeauftragte der Pfarrgemeinde xxx
2. Der Diözesanvorstand der KLJB im Erzbistum Köln
3. Was ist mit dem BDKJ?
4. Kindermitglieder
5. ...

Artikel 22 Sitzungstermine/Einberufung/Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der KLJB xxx mit einer Frist von einem Monat in schriftlicher Form einberufen.
- (3) Auf den schriftlichen Antrag durch mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, ansonsten gilt die des Diözesanverbands.

Artikel 23 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Abschnitt VII: Der Vorstand

Artikel 24 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der Vorstand ist ein vollziehendes Organ der KLJB xxx, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er konkretisiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Artikel 25 Verantwortlichkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands sind, unter der Wahrung der besonderen Aufgaben Einzelner, in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.

Artikel 26 Aufgaben

Dem Vorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. Verantwortung für die Finanzen
3. Interessensvertretung der KLJB xxx auf der Diözesanversammlung der KLJB im Erzbistum Köln
4. Außenvertretung
5. Umsetzung von Beschlüssen
6. Weitergabe von Informationen der KLJB im Erzbistum Köln an die Mitglieder
7. ...

Artikel 27 Auffangkompetenz

Dem Vorstand sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Artikel 28 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand soll paritätisch besetzt sein.
- (2) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
 1. 2 Vorsitzende

Kommentiert [J15]: Wer alles beratend an der Mitgliederversammlung teilnimmt, ist eure Entscheidung.

Kommentiert [J16]: Hier könnt ihr selber über die genaue Zahl entscheiden. $\frac{1}{4}$ ist unsere Empfehlung an euch.

Kommentiert [J17]: Ihr könnt selber entscheiden, ob ein Ergebnis- oder Wortprotokoll angefertigt werden soll.

Kommentiert [J18]: Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung. Dabei werden in der Geschäftsordnung Regeln für Vereinsorgane und nicht für die Mitglieder festgehalten. Dazu gehören bei der KLJB unter anderem der Ablauf von Sitzungen, Antragsstellung, Beschlussfassung und der Ablauf von Wahlen.

Wenn ihr keine eigene Geschäftsordnung habt, gilt für euch die der KLJB Köln. Das ist unabhängig davon, ob ihr diesen Satz in eure Satzung mit aufnehmt.

Kommentiert [J19]: Hat der Vorstand bei euch noch weitere Aufgaben? Dann sollten diese hier aufgeführt werden.

2. 1 Kassierer*in
3. Geistliche Verbandsleitung
4. Beisitzer*innen

(3) Dem Vorstand gehören beratend an:

1. Geistliche Begleitung
2. Schnuppermitglied

Artikel 29 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat.

Artikel 30 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes ist wählbar, wer Mitglied in der Ortsgruppe ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen ist und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereit erklärt hat.

Es ist unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich Minderjährige zu wählen. Zwei Vorstandsmitglieder müssen jedoch volljährig sein. Minderjährige benötigen die schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern, um das Amt ausüben zu dürfen.

Artikel 31 Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes beträgt x Jahr(e) beginnt mit Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.

Artikel 32 Rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht

Die Rechtsgeschäftliche Vertretung der KLJB xxx wird über den Vorstand der KLJB xxx wahrgenommen. Die KLJB xxx ist berechtigt, den Vorstand mit der Ausübung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. Es müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstands bei Verträgen unterschreiben.

Artikel 33 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen oder mündlichen Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

Artikel 34 Misstrauensvotum

Die Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der maximal möglichen stimmberechtigten Mitglieder, eine*n Nachfolger*in wählt.

Artikel 35 Vertrauensfrage

- (1) Der Vorstand kann der KLJB xxx jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage verbinden mit Angelegenheiten, die er als dringlich bezeichnet.
- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, scheidet der Vorstand vorzeitig aus dem Amt.

Abschnitt VIII: Weitere Organe

Hier werden alle weiteren Organe aufgeführt.

Kommentiert [J20]: Eine Geistliche Verbandsleitung ist optional. Wenn ihr aber eine wählt, dann ist diese auch stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

Kommentiert [J21]: An dieser Stelle können weitere Personen aufgeführt werden. Es ist euch überlassen, ob Beisitzende, Materialbeauftragte, Schriftführende, ... beratende oder stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind.

Kommentiert [J22]: Für das Wahlverfahren gilt die Geschäftsordnung der KLJB Köln. An dieser Stelle könnt ihr abweichende Regelungen treffen.

Kommentiert [J23]: Dieser Abschnitt ist optional. Solltet ihr ihn aber aufnehmen, so ist die Einverständniserklärung der Eltern verpflichtend mitaufzunehmen.

Kommentiert [J24]: Hier könnt ihr frei entscheiden. Wir empfehlen euch ein oder zwei Jahre.

Kommentiert [J25]: Dieser Artikel ist für euch optional und kann für einen besseren Überblick aufgenommen werden. Er gilt allerdings unabhängig davon, ob ihr ihn in eure Satzung aufnehmt für euch. Ihr könnt die Liste erweitern. Dabei müsst ihr allerdings darauf achten, dass ihr der Diözesansatzung nicht widersprecht.

Für jedes Organ muss mindestens Name, Funktionsbeschreibung, Zusammensetzung und Aufgaben angegeben werden.

TEIL C Schlussbestimmungen

Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

Artikel 36 Gemeinnützigkeitsklauseln

- (1) Zweck der KLJB xxx ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
- (2) Die KLJB xxx verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Die KLJB xxx ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der KLJB xxx dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KLJB xxx.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KLJB xxx fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber*innen von Ämtern der KLJB xxx sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 37 Auflösung der KLJB xxx

- (1) Bei Auflösung der KLJB xxx fällt deren Vermögen an die Gemeinde/BDKJ/an eine andere steuerbegünstigte Gruppierung/...
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch einer 2/3-Mehrheit der maximal möglichen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Kommentiert [J26]: Was mit eurem Vermögen geschehen soll, ist eure Entscheidung. Wird an dieser Stelle keine konkrete Gruppierung oder Zielgruppe benannt, fällt das Vermögen an die Diözesanebene, die es treuhänderisch verwalten muss.

Artikel 38 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens der Mehrheit der maximal möglichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 39 Satzungs genehmigung

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Diözesanvorstand der KLJB im Erzbistum Köln.

Kommentiert [J27]: Wenn ihr ein e.V. seid, müsst ihr die Satzungsänderung auch im Vereinsregister eintragen lassen.

Artikel 40 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Beurkundung

Die Ortsgruppensatzung tritt an dem Tage, an dem die letzte erforderliche Genehmigung der KLJB xxx zugestellt wird, in Kraft.

Zuletzt geändert:

Unterschriften aller Vorsitzenden